



Gleisbaumaschinen

Ihringer Landstraße 3
Postfach 13 27

D-79206 Breisach
D-79202 Breisach

Seite 1 von 3

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GEISMAR Gleisbaumaschinen GmbH

Stand: 25.05.2018

1 Allgemeines

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des jeweiligen Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.5 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2 Angebot - Angebotsunterlagen

- 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns un- aufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; insoweit gilt ergänzend die Regelung von Ziff. 9.4.

3 Preise - Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 3.2 Rechnungen müssen die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3.3 Rechnungen sind entsprechend den erbrachten Lieferungen / Leistungen pro Lieferschein zu erstellen. Gesamtrechnungen über mehrere Lieferungen sind nicht zulässig.

3.4 Elektronische Rechnungen gelten nur dann als eingegangen, wenn sie an die nachstehende E-Mail-Adresse versandt wurden: Buchhaltung@geismar.pro

3.5 Die Bezahlung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung / Leistung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt.

3.6 Die Bezahlung von Rechnungen beinhaltet keine Anerkennung von Kondition, Preis und Güte.

3.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

3.8 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber uns an Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung abzutreten.

4 Lieferzeit

4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Die Lieferung ist vollzogen, wenn die Sendung sach- und rechtsmangelfrei an dem in der Bestellung angegebenen Erfüllungsort (Versandanschrift) eingegangen ist.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3 Mit Ablauf der auf einen Kalendertag vereinbarten Lieferzeit kommt der Lieferant ohne weitere Mahnung in Verzug.

4.4 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalieren Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Erfüllung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

5 Gefahrenübergang - Dokumente

5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

5.2 Die von uns angegebenen Versandanschriften gelten als Erfüllungsort und sind vom Lieferanten zu beachten.

5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Breisach - LLC, Registered Office: Breisach - Société à responsabilité limitée, Siège Breisach
Eingetragen beim Amtsgericht Freiburg Nr. HRB 290008, Geschäftsführer / MD / Gérant: Tobias Göggel USt-IdNr.: DE142206283

Telefon 0 7667 90 59-0
Telefax 0 7667 90 59-59

Commerzbank Freiburg: IBAN: DE81 6808 0030 0411 4826 00 BIC: DRES DEFF680
Postbank Karlsruhe: IBAN: DE57 6601 0075 0098 4257 53 BIC: PBNK DEFF660



Gleisbaumaschinen

Ihringer Landstraße 3
Postfach 13 27

D-79206 Breisach
D-79202 Breisach

Seite 2 von 3

- 5.4 Der Lieferant hat für jede Sendung die Rechnung getrennt von der Ware abzusenden. Den Lieferungen sind Lieferscheine / Packscheine beizufügen.
- 5.5 Die Warenannahme erfolgt Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.15 Uhr bis 16.30 Uhr am Lager Breisach.
- 5.6 Der Lieferant trägt jegliche Transportgefahr. Für schadhafte Lieferungen hat er ungeachtet der Schadensursache umgehend Ersatz zu leisten.
- 5.7 Bei Lieferungen geht die Gefahr mit dem Eingang an dem von uns angegebenen Erfüllungsort (Versandanschrift) auf uns über, sofern keine Abnahme / Endabnahme vereinbart ist.
- 5.8 Ist eine Abnahme / Endabnahme vereinbart, geht die Gefahr mit der am Erfüllungsort vorzunehmenden Abnahme / Endabnahme auf uns über.

6 Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

- 6.1 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten einget.
- 6.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl kostenlose Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 6.4 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

7 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

- 7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftung-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8 Schutzrechte

- 8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung / Leistung und mit deren vertragsmäßigen Nutzung durch uns keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 8.2 Werden wir von Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 8.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 8.4 Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.

9 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge - Geheimhaltung

- 9.1 Beistellungen bleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen nur für die Zwecke des jeweiligen Auftrags verwendet werden.
- 9.2 Verarbeitung oder Umbildung beigestellter Ware durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten bzw. vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 9.3 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.
- 9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach der Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Breisach - LLC, Registered Office: Breisach - Société à responsabilité limitée, Siège Breisach
Eingetragen beim Amtsgericht Freiburg Nr. HRB 290008, Geschäftsführer / MD / Gérant: Tobias Göggel USt-IdNr.: DE142206283

Telefon 0 7667 90 59-0
Telefax 0 7667 90 59-59

Commerzbank Freiburg: IBAN: DE81 6808 0030 0411 4826 00 BIC: DRES DEFF680
Postbank Karlsruhe: IBAN: DE57 6601 0075 0098 4257 53 BIC: PBNK DEFF660



Gleisbaumaschinen

Ihringer Landstraße 3
Postfach 13 27

D-79206 Breisach
D-79202 Breisach

Seite 3 von 3

überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

- 9.5 Soweit die uns gemäß Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

10 Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten des Auftragnehmers, die den Geschäftsverkehr mit ihm betreffen, im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeiten.

Näheres hierzu finden sie in unseren Datenschutzhinweisen Stand 25.05.2018, diese sind insofern Gegenstand unserer Geschäftsbeziehung.

11 Höhere Gewalt

Beiden Vertragsparteien stehen keine Ansprüche aus Verzug und Unmöglichkeit zu, wenn die Unmöglichkeit oder der Verzug auf Umstände zurückzuführen sind, die von keiner Partei zu vertreten sind, wie:

Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Unterbrechung des Transportwesens, Beschlagnahme, Feuer u. a.. Bei Kenntnisnahme von einem solchen Ereignis hat die Vertragspartei, in deren Sphäre es fällt, die andere Vertragspartei unverzüglich und auf dem schnellsten Wege hiervon zu unterrichten.

12 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- 12.1 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 12.3 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Breisach - LLC, Registered Office: Breisach - Société à responsabilité limitée, Siège Breisach
Eingetragen beim Amtsgericht Freiburg Nr. HRB 290008, Geschäftsführer / MD / Gérant: Tobias Göggel USt-IdNr.: DE142206283

Telefon 0 7667 90 59-0
Telefax 0 7667 90 59-59

Commerzbank Freiburg: IBAN: DE81 6808 0030 0411 4826 00 BIC: DRES DEFF680
Postbank Karlsruhe: IBAN: DE57 6601 0075 0098 4257 53 BIC: PBNK DEFF660